OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605669/4/JS

Datum:
Linz, 10. Jänner 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde der M C L, x, x, vom 17.11.2022 gegen den Zurückweisungsbescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 2.11.2022, GZ: VStV/922301664115/2022, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 6.10.2022 wurde der Beschwerdeführerin folgende Verwaltungsübertretung zur Last gelegt:

„[...]

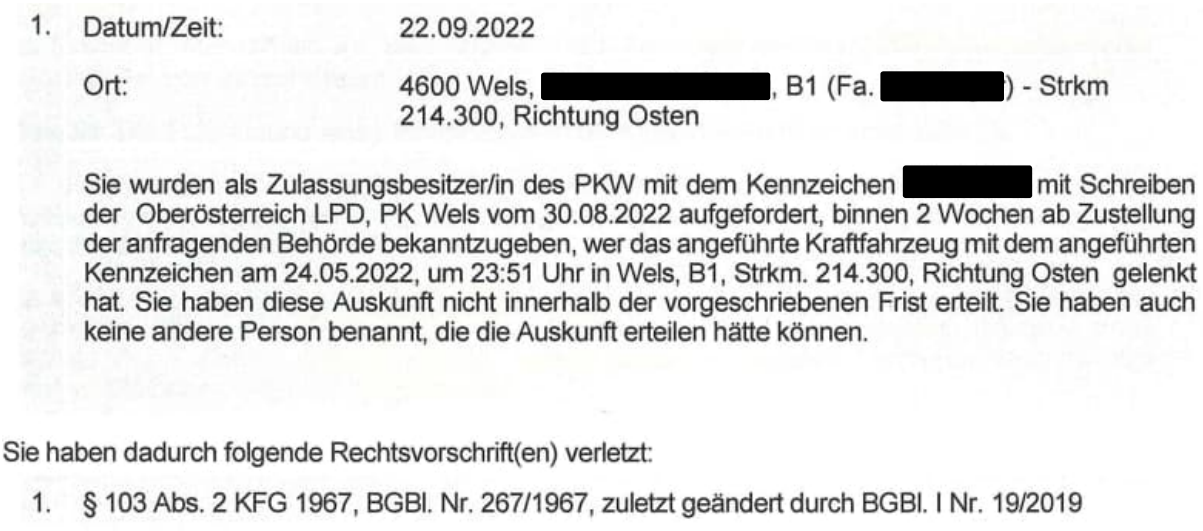

1. Datum/Zeit: 22.09.2022

Ort: 4600 Wels, [redacted], B1 (Fa. [redacted]) - Strkm 214.300, Richtung Osten

Sie wurden als Zulassungsbesitzer/in des PKW mit dem Kennzeichen [redacted] mit Schreiben der Oberösterreich LPD, PK Wels vom 30.08.2022 aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 24.05.2022, um 23:51 Uhr in Wels, B1, Strkm. 214.300, Richtung Osten gelenkt hat. Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 103 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019

[...]“

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über die Beschwerdeführerin gemäß § 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Stunden) verhängt. In der Rechtsmittelbelehrung der Strafverfügung wurde die Beschwerdeführerin auf ihr Einspruchsrecht binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides hingewiesen.

1.2. Die mit RSb-Brief übermittelte Strafverfügung wurde am 10.10.2022 von der Beschwerdeführerin übernommen.

1.3. Mit E-Mail vom 1.11.2022 („Einspruch Fahrzeuglenker“) teilte die Beschwerdeführerin mit, dass das Fahrzeug von M O gelenkt worden sei.

1.4. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 2.11.2022 wies die belangte Behörde den Einspruch als verspätet zurück.

1.5. In der dagegen mit E-Mail vom 17.11.2022 erhobenen Beschwerde teilte die Beschwerdeführerin nochmals mit, dass sie nicht das Fahrzeug gelenkt habe

1.6. Mit hg. Schreiben vom 2.1.2023 wurde der Beschwerdeführerin nochmals die Möglichkeit eingeräumt, zum Vorwurf der Verspätung ihres Einspruchs Stellung zu nehmen. Dazu teilte Sie mit E-Mail vom 8.1.2023 (zusammengefasst) mit, dass die Strafverfügung von ihrem Partner, mit dem sie zusammen wohne, übernommen worden sei. Er habe ihr die Strafverfügung leider nicht persönlich vorgelegt und sie sei erst verspätet auf dieses Dokument gestoßen.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde. Die Feststellungen gründen auf den unbedenklichen Urkunden in diesem Akt: So wurde darin etwa die am 10.10.2022 erfolgte Übernahme der mit RSb-Brief übermittelten Strafverfügung von der Beschwerdeführerin selbst mittels Unterschrift („L“) bestätigt und vom Zusteller beurkundet.

Wenn die Beschwerdeführerin dazu in ihrer Stellungnahme vom 8.1.2023 mitteilte, ihr Partner habe die Strafverfügung übernommen, so unterlief der Beschwerdeführerin offenkundig eine Verwechslung: Nach den im Verwaltungsstrafakt befindlichen Beurkundungen durch den Zusteller wurde nicht die Strafverfügung sondern tatsächlich die mit RSb-Brief vom 13.9.2022 übermittelte Aufforderung zur Lenkerauskunft vom 30.8.2022 von einem Dritten („Übernahmeverhältnis: Bevollmächtigter RSb“) übernommen. .

2.2. Aufgrund der vorliegenden Urkunden ist der Sachverhalt als geklärt anzusehen. Die Durchführung einer Verhandlung wurde von den Parteien nicht beantragt. Da sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtete, konnte von einer Verhandlung gemäß § 44 Abs. 3 Z 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden (vgl. VwGH 27.12.2018, Ra 2017/06/0223).

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden.

3.2. Nach der Bestimmung des § 49 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) kann der Beschuldigte gegen eine Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat. Wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht wird, ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Wenn ein Einspruch nicht rechtzeitig erhoben wird, ist die Strafverfügung zu vollstrecken.

3.3. Wie festgestellt, wurde die mit RSb-Brief übermittelte Strafverfügung am 10.10.2022 von der Beschwerdeführerin übernommen. Die zweiwöchige Einspruchsfrist endete damit am 24.10.2022. Der erst am 1.11.2022 eingelangte Einspruch der Beschwerdeführerin erwies sich damit als verspätet.

Nur der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass auch im Falle der – von der Beschwerdeführerin behaupteten - Übernahme der Strafverfügung durch ihren Partner von einer Verspätung ihres Rechtsmittels auszugehen wäre, zumal nach der Bestimmung des § 16 Zustellgesetz (ZustG) ein Dokument unter Umständen

auch an jede erwachsene Person zugestellt werden kann, die (wie in concreto) an derselben Abgabestelle wie der Empfänger wohnt (Ersatzzustellung).

3.4. Die angefochtene Strafverfügung ist durch die nicht rechtzeitige Erhebung des Einspruchs gemäß § 49 Abs. 3 VStG bereits in Rechtskraft erwachsen. Der belangten Behörde war es damit verwehrt, ein ordentliches Verfahren im Sinne des § 49 Abs. 2 VStG einzuleiten und in der Sache zu entscheiden (vgl. VwGH 4.5.1988, 87/03/0218). Der verspätet erhobene Einspruch wurde von der belangten Behörde daher vielmehr zu Recht mit dem angefochtenen Bescheid zurückgewiesen (*Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 49 Rz 3 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

3.5. Aufgrund der Zurückweisung des Einspruchs war Sache des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht lediglich die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung (vgl. VwGH 17.3.2022, Ra 2020/12/0058). Dem Landesverwaltungsgericht war es demnach verwehrt, über die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung hinaus in der Sache selbst zu entscheiden (vgl. VwGH 28.10.2021, Ro 2021/09/0029).

4. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack